

92. Änderung des Flächennutzungsplans
„Aufhebung der Windenergiesteuerung“

**Zusammen-
fassende Erklärung**

§ 6a Abs. 1 BauGB

Stadt Telgte

1	Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung	3	Inhaltsverzeichnis
2	Verfahrensablauf	4	
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	4	
4	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen	4	
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	5	

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

1 Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2002 hat die Stadt Telgte von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich durch zwei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu steuern. Diese räumliche Begrenzung wurde auch mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m (Gesamthöhe) verbunden. Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte diese positive Darstellung zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen.

Ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Stadtgebiet Telgte war aufgrund der intendierten Ausschlusswirkung nicht möglich. Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international jedoch deutlich zugenommen. Die Bundesregierung hat Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien definiert und entsprechende gesetzliche Änderungen auf den Weg gebracht. Auch auf Landesebene wurde der beschleunigte Ausbau der Windenergie Gegenstand verschiedener Maßnahmen.

Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) verankert und mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet.

Es ist daher Ziel des Rates der Stadt Telgte, mit dieser 92. Änderung des FNP die Darstellungen der 34. Änderung des FNP ersatzlos aufzuheben und damit der Windenergienutzung im Stadtgebiet mehr Raum zu geben.

Aufgrund eines Bekanntmachungsmangels, der auf einer durch das Bundesverwaltungsgericht nachträglich erfolgten Anforderung beruht, war die 34. Änderung ohnehin mangelbehaftet. Hinsichtlich der damit auch nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung aufgrund dieses formellen „Ewigkeitsmangel“ handelt es sich um eine klarstellende (deklaratorische) Aufhebung.

2 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 92. FNP-Änderung erfolgte durch den Rat der Stadt Telgte am 23.06.2022, ortsüblich bekannt gemacht am 27.01.2023.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 14.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023 stattgefunden. Eingeleitet wurde die Information der Öffentlichkeit durch eine Veranstaltung im Bürgerhaus der Stadt am 12.01.2023.

Die öffentliche Auslegung der bis auf wenige redaktionelle Änderung in der Begründung unveränderten Planunterlagen, die der Ausschuss für Planen, Bauen und Umland am 23.05.2023 beschlossen hat, fand im Zeitraum vom 17.07.2023 bis 20.08.2023 statt. Diese Auslegung wurde am 30.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Verfahren wurden seitens der Öffentlichkeit und seitens der Behörden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben. Eine Planänderung war auch hier nach Abwägung der Stellungnahmen nicht erforderlich, so dass der Rat der Stadt Telgte am 19.09.2023 über alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen entschieden und die 92. FNP-Änderung festgestellt hat.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da der Änderungsinhalt der 92. FNP-Änderung die Aufhebung einer kommunalen Planungsabsicht beinhaltet, kann angenommen werden, dass durch diese Aufhebung der Ausschlusswirkung keine erheblichen Umweltauswirkungen unmittelbar ausgelöst werden, da jedes künftige Vorhaben zum Bau von Windkraftanlagen im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Der wesentliche Umweltaspekt „Klima“ wird durch die Möglichkeit, nunmehr verstärkt die regenerative Energiequelle „Wind“ zu nutzen, positiv beeinflusst. Die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht als Teil der Planbegründung) für alle Schutzgüter abgeprüft.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Seitens der Öffentlichkeit wurden keinerlei Bedenken oder Anregungen vorgetragen oder Hinweise gegeben.

Auch im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden lediglich Hinweise dahingehend gegeben, was Einzelprojekte im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu beachten haben (z.B. Abstandserfordernisse zur technischen Infrastruktur).

Während des Planverfahrens bzw. nach dem Feststellungsbeschluss haben sich verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen in kurzen Abständen geändert. Der in der Begründung noch zu findende Bezug auf das BauGB-Ausführungsgesetz NRW („1.000 m – Vorsorgeabstand“), hat keine Bedeutung mehr, da diese Regelung zwischendurch ersatzlos aufgehoben wurde.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkung wurde die Errichtung weiterer Konzentrationszonen in Betracht gezogen. Eine Ausweisung weiterer Konzentrationszonen ist jedoch an der Komplexität einer solchen Planung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises artenschutzfachlicher Konfliktlösungen und an nicht ausreichendem Raum für die Windenergienutzung gescheitert.

Entscheidend ist aber, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz („Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022“, Artikelgesetz, das auch das BauGB ändert) der Zeitraum für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Eine Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 ist aufgrund des hohen Planungs- und Gutachtenaufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen. Entsprechend stellt die Darstellung weiterer Konzentrationszonen keine akzeptable Alternative dar.

Aufgestellt am 06.11.2023

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner